Vollstreckungsplan
für das Land Brandenburg

(Stand: 15. März 2015)

Inhaltsübersicht Seite

Teil A. Allgemeine Bestimmungen……. 4

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten……. 4
2. Namen und Anschriften der Anstalten…….……. 4
3. Anstalten des offenen Vollzuges…….. 6
4. Aufsichtsbehörden..……. 6

I. Untersuchungshaft……..... 7

II. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen……..… 7

1. Direkteinweisung in den offenen Vollzug…….. 7
2. Einweisung in die Zentralabteilung Diagnostik (ZaD)…… . 8
3. Einweisung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung..... 9
4. Einweisung bei Unterbrechung und Anschlussvollstreckung…..... 9
5. Strafarrest, Sicherungshaft, Auslieferungshaft……..... 10
6. Abschiebungshaft…… . 10
7. Ersatzfreiheitsstrafe…….....…. 10
8. Sozialtherapie…….. . 11

III. Jugendvollzug und Jugendarrest…….. 11

1. Jugendvollzug…… 11
2. Jugendarrest…….. 12

IV. Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung……. 12

V. Unterbringung von behinderten, kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen…… .. 13

VI. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO……..… 14

1. Sicherungsverwahrung…… ….... 14
2. Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung……..... 15

VII. Unterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres…….. 16

Teil B. Einweisungsplan…… 17

Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg …… 22

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

Der Vollstreckungsplan regelt die Zuständigkeit der nachfolgend benannten Justizvollzugsanstalten, der Einrichtung zur Vollstreckung des Jugendarrestes sowie der Einrichtung zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung des Landes Brandenburg. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen und dem Einweisungsplan (Teil B) unter Berücksichtigung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes, des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, der Strafvollstreckungsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes sowie der Landesvorschriften über den Jugendarrestvollzug.

2. Namen und Anschriften der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtungen und der Jugendarrestanstalt

JVA Brandenburg an der Havel
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 761-0
Fax: 03381 761-1951
poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Cottbus-Dissenchen
Oststraße 2
03052 Cottbus
Telefon: 0355 4888-0
Fax: 0355 4888-222
poststelle.cb@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Luckau-Duben
Lehmkietenweg 1
15926 Luckau OT Duben
Telefon: 035456 673-0
Fax: 035456 673-216 oder -102
poststelle.du@justizvollzug.brandenburg.de

mit Außenstelle:
JVA Luckau-Duben
Außenstelle Spremberg
Neudorfer Weg 1
03130 Spremberg
Telefon: 03564 57-0
Fax: 03564 57131
poststelle.spr@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Neuruppin-Wulkow
Ausbau 8
16835 Neuruppin
Telefon: 03391 700-0
Fax: 03391 700-202 oder 102
poststelle.wu@justizvollzug.brandenburg.de

JVA Wriezen
Schulzendorfer Straße 1
16269 Wriezen
Telefon: 033456 154-0
Fax: 033456 154-113
poststelle.wri@justizvollzug.brandenburg.de

Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen
Containeranlage
Köpenicker Straße 26
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 25203
poststelle.kwh@justizvollzug.brandenburg.de

SVE Brandenburg an der Havel
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 761-0
Fax: 03381 761-1951
poststelle.brb@justizvollzug.brandenburg.de

SVE Bützow
Kühlungsborner Straße 29a
18246 Bützow
Telefon: 038461 55-0
Fax: 038461 55-2105
poststelle@jva-buetzow.mv-justiz.de

3. Anstalten des offenen Vollzuges

Zuständige Anstalten des offenen Vollzuges sind:

(1) Für erwachsene männliche Gefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen und Neuruppin-Wulkow sowie die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben,

(2) für männliche Jugendstrafgefangene die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen,

(3) für erwachsene weibliche Gefangene und weibliche Jugendstrafgefangene die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Außenstelle Spremberg.

4. Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die benannten Einrichtungen des Justizvollzuges ist das

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
(Abteilung III)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866-0 (Vermittlung)
Telefax: 0331 866-3303,
E-Mail: poststelle@mdj.brandenburg.de
Internetadresse: www.justiz.brandenburg.de

(2) Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus
Telefon: 0355 4991-1440
Fax: 0355 4991-1456.

I. Untersuchungshaft

Untersuchungshaft in Verfahren, in denen im ersten Rechtszug das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig ist, wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,

- an männlichen Personen in der JVA Brandenburg an der Havel

- an weiblichen Personen in der JVA Luckau-Duben

vollzogen.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft nach dem Einweisungsplan (Teil B).

II. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe und sonstige Freiheitsentziehungen

1. Ladung in den offenen Vollzug

(1) Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren, oder eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, sind unmittelbar in den offenen Vollzug der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden.

(2) Verurteilte, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

(3) Von der unmittelbaren Einweisung in den offenen Vollzug sind Verurteilte ausgeschlossen,

- bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr zu vollstrecken ist wegen Straftaten:

 a) gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB),
 b) gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 StGB),
 c) gemäß §§ 250 bis 252, 255 StGB (schwerer Raub und räuberische Erpressung),
 d) gemäß §§ 306 bis 306c, 307 bis 314, 316a, 316c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 e) gemäß § 323a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,

- gegen die

 f) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist,
 g) ein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes vorliegt und bei denen das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft sich gegen die Unterbringung im offenen Vollzug ausspricht oder bei denen über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls noch nicht abschließend entschieden wurde.

2. Einweisung in die Zentralabteilung Diagnostik (ZaD)

Der Zentralabteilung Diagnostik werden bis auf Weiteres, längstens bis zum 31. Oktober 2015 alle männlichen Verurteilten zugewiesen, bei denen wegen Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13., 16., 17. und 18. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder eine Gesamtfreiheitstrafe mit einer Einsatzstrafe von mehr als drei

Jahren zu vollziehen ist, und die aus der Untersuchungshaft unmittelbar der Vollstreckung zugewiesen werden. Gleiches gilt für männliche Verurteilte mit Maßregelanordnung oder Maßregelvorbehalt sowie für solche, die wegen einer Rauschtat nach § 323a StGB verurteilt wurden, soweit die Grundtat eine solche im Sinne des Satzes 1 ist.

3. Einweisung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilte Männer mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr und bis zu drei Jahren sind in die JVA Brandenburg an der Havel einzuweisen.

4. Einweisung bei Unterbrechung und Anschlussvollstreckung

(1) Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe – zum Beispiel aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des oder der Verurteilten - unterbrochen worden, so richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Absatz 4 StVollstrO.

(2) Gefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind, in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist.

(3) Ersatzfreiheitsstrafen, die im Anschluss an Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen zu vollstrecken sind, werden in der für die Freiheitsstrafe beziehungsweise Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.

(4) Gefangene, an denen in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben in der für die Untersuchungshaft bestimmten Justizvollzugsanstalt.

5. Strafarrest, Sicherungshaft, Auslieferungshaft

(1) Strafarrest, Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und Jugendarrest an Soldatinnen oder Soldaten der Bundeswehr werden von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollStrO).

(2) Sicherungshaft gemäß § 453c StPO ist, soweit sie nicht auf den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB bezogen ist, in den nach dem Einweisungsplan (Teil B) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.

(3) Auslieferungshaft ist in der nach dem Einweisungsplan (Teil B) zuständigen Justizvollzugsanstalt zu vollziehen.

6. Abschiebungshaft

Abschiebungshaft ist in Abschiebungshafteinrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg zu vollziehen.

7. Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Männliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Teil B Abschnitt II.1) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden, beziehungsweise einzuweisen.

(2) Weibliche Verurteilte, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden, beziehungsweise einzuweisen.

(3) Stellt sich heraus, dass Verurteilte, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug

nicht genügen, so sind sie in die laut dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen.

8. Sozialtherapie

Weibliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 25 Absatz 2 BbgJVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen oder bei denen die Teilnahme am sozialtherapeutischen Behandlungsprogramm nach § 25 Absatz 3 BbgJVollzG zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist, können bei Eignung in Absprache mit dem Land Berlin dorthin verlegt werden.

III. Jugendvollzug und Jugendarrest

1. Jugendvollzug

(1) Zentrale Einrichtungen für den Vollzug von Jugendstrafe und Jugenduntersuchungshaft sind für männliche Gefangene die JVA Wriezen und für weibliche Gefangene die JVA Luckau-Duben. In der Jugendstrafvollzugseinrichtung der JVA Cottbus-Dissenchen sind heranwachsende männliche Gefangene ausschließlich zu Ausbildungszwecken unterzubringen.

(2) Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene (§ 89b JGG) sind gemäß § 24 Absatz 2 BbgJVollzG in die für den Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges (vergleiche Teil B Abschnitt II.1) zu verlegen.

(3) Über zu Jugendstrafe verurteilte Männer, die sich in einer anderen als der Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Strafantritt stellen, ist die Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Zwecke der Entscheidung über deren Unterbringung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zu Jugendstrafe verurteilte männliche Gefangene, die einer sozialtherapeutisch ausgerichteten Betreuung bedürfen, können in Abstimmung mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Wriezen in die dortige sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden.

2. Jugendarrest

Der Vollzug von Jugendarrest nach § 16 JGG erfolgt in der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen.

IV. Abweichung vom Vollstreckungsplan, Verlegung

(1) Gemäß § 24 BbgJVollzG können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Erzielen die Leitungen der beteiligten Anstalten hierüber kein Einvernehmen, legt die abgebende Anstalt den Vorgang dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur Entscheidung vor.

(2) Die Verlegung nach § 87 BbgJVollzG bedarf der Zustimmung des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums.

(3) Sollen Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes eingewiesen oder verlegt werden, ist dies dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.

(4) Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass Gefangene den Voraussetzungen

für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr genügen, so sind diese in die nach Abschnitt B des Einweisungsplans zuständige geschlossene Anstalt zu verlegen.

(5) Über die Verlegung von Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug (Progression) entscheidet:

- die Anstaltsleitung, wenn die offene Einrichtung derselben Anstalt angegliedert ist, oder

- die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Leitung der Anstalt, die für die Aufnahme vorgesehen ist.

V. Unterbringung von behinderten, kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen

(1) Bei akut behandlungsbedürftigen, auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten oder auf Grund Haftbefehls Festgenommenen, die hafttauglich sind, aber einer stationären medizinischen Betreuung bedürfen, ist die Aufnahme in die Krankenabteilung unmittelbar bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zu beantragen.

(2) Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes eines rollstuhlgerechten Haftraums bedürfen, sind in die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen einzuweisen. Die Einweisung/Überstellung/Verlegung bedarf der Zustimmung der Leitung der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen.

(3) Kranke Gefangene und Sicherungsverwahrte, die ambulant weder in der Anstalt noch außerhalb der Anstalt sachgemäß behandelt werden können und bei denen eine Unterbrechung der Vollstreckung nicht in Betracht kommt, werden grundsätzlich in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel überstellt, sofern nicht eine Verlegung in ein Vollzugskrankenhaus oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 75 Absatz 1 BbgJVollzG, § 68 Absatz 1 BbgSVVollzG). Gleiches gilt für

suchtmittelabhängige Gefangene, die nicht nach § 64 Absatz 1 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind und die einer stationären Behandlung wegen Entzugserscheinungen bedürfen.

(4) Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung entsprechend den Pflegebedürftigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen (SGB XI § 46) und nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen (etwa chronisch Kranke, Versehrte und Alterskranke), sind in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zu verlegen.

(5) Einweisungen/Überstellungen beziehungsweise Verlegungen nach den Nummern (1), (3) und (4) bedürfen der Zustimmung der ärztlichen Fachaufsicht.

VI. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO

1. Sicherungsverwahrung

Nach dem zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes in der Sicherungsverwahrung und dem hierzu geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 13. März 2014 zur Gewährleistung einer differenzierten Behandlungsmöglichkeit durch Schwerpunktsetzung werden Sicherungsverwahrte mit primärer Gewaltproblematik in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Bützow untergebracht. Sicherungsverwahrte mit primärer Sexualproblematik, lebensältere Sicherungsverwahrte und solche mit kognitiven Einschränkungen werden in der Regel in der Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges des Landes Brandenburg

auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel untergebracht. Die zuständige oberste Landesjustizbehörde des abgebenden Landes bestimmt im Einzelfall auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeinsamen Fachkommission nach Artikel 3 des Staatsvertrags die zuständige Einrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzuges.

2. Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB, die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO ist das

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus
Telefon: 0355 4991-1450
Fax: 0355 4991-1456

zuständig.

(2) Außerhalb der Dienstzeiten des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz besteht für Unterbringungen nach §§ 81, 126a StPO und für den Vollzug von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO die Notzuständigkeit des Asklepios Fachklinikums Brandenburg (Brandenburg an der Havel).

(3) Für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB, der Sicherungshaft gemäß §§ 453c, 463 Absatz 1 StPO sowie für die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO stehen die in Teil B Abschnitt II.5 genannten Kliniken zur Verfügung.

(4) Dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz sind Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und ein Auszug aus dem Bundeszentralregis-

ter beziehungsweise das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss/Unterbringungsbefehl zu übersenden.

VII. Unterbringung von Verurteilten mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Die für die Unterbringung von Verurteilten gemeinsam mit ihren Kleinkindern im Sinne von § 21 BbgJVollzG zuständige Justizvollzugsanstalt wird im Einzelfall durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt.

Teil B. Einweisungsplan

II. 1 Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft an erwachsenen Männern

Landgerichts- Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft		
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte	
			bis 3 Jahre[2]	bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Cottbus					
Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Cottbus	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Lübben	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Senftenberg	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Frankfurt (Oder)					
Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Fürstenwalde	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Bad Freienwalde	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Bernau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Eberswalde	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Eisenhüttenstadt	Cottbus-Dissenchen	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Strausberg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben AS Spremberg	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]

Landgerichts- Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft		
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte	
			bis 3 Jahre[2]	bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Neuruppin					
Neuruppin	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Oranienburg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Perleberg	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Prenzlau	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Zehdenick	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Schwedt	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg an der Havel	Neuruppin-Wulkow	Luckau-Duben[1]
Potsdam					
Brandenburg	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Brandenburg a.d.H	Luckau-Duben[1]
Luckenwalde	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Nauen	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Potsdam	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Rathenow	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]
Zossen	Brandenburg a.d.H.	Brandenburg a.d.H.	Luckau-Duben AS Spremberg	Cottbus-Dissenchen	Luckau-Duben[1]

II.2 Untersuchungshaft und Jugendstrafe an jungen Männern

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft (bis zum 24. Lebensjahr)	Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 144 JGG)	
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte
			bis 1 Jahr	> 1 Jahr
Cottbus	Wriezen	Wriezen	offener Vollzug JVA Wriezen	Wriezen
Frankfurt (Oder)	Wriezen	Wriezen	offener Vollzug JVA Wriezen	Wriezen
Neuruppin	Wriezen	Wriezen	offener Vollzug JVA Wriezen	Wriezen
Potsdam	Wriezen	Wriezen	offener Vollzug JVA Wriezen	Wriezen

II. 3 Untersuchungshaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft an erwachsenen Frauen

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe, Strafhaft		
			auf freiem Fuß	übrige Verurteilte	
			bis 3 Jahre[2]	bis 3 Jahre	mehr als 3 Jahre
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben	Luckau-Duben

II.4 Untersuchungshaft und Jugendstrafe an jungen Frauen

Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 144 JGG)	
		auf freiem Fuß	übrige Verurteilte
		bis 1 Jahr	> 1 Jahr
Cottbus	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Neuruppin	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben
Potsdam	Luckau-Duben	Luckau-Duben Außenstelle Spremberg	Luckau-Duben

[1] Siehe die Voraussetzungen gemäß Teil A II 2.

[2] Sofern nicht die Voraussetzungen gemäß Teil A II 1 (3) vorliegen.

II.5 Einrichtungen des Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) sowie für die einstweilige Unterbringung (§§ 81, 126a StPO) und die Sicherungshaft (§§ 453c, 463 Absatz 1 StPO)

Für alle Landgerichtsbezirke:

1) Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde
 Kliniken für Forensische Psychiatrie
 Oderberger Straße 8
 16225 Eberswalde
 Telefon: 03334 53-0
 Fax: 03334 53-362; 53-467

2) Asklepios Fachklinikum Brandenburg
 Klinik für Forensische Psychiatrie
 Anton-Saefkow-Allee 2
 14772 Brandenburg an der Havel
 Telefon: 03381 78-0
 Fax: 03381 78-1164

3) Asklepios Fachklinikum Teupitz
 Fachbereich Forensische Psychiatrie
 Buchholzer Straße 21
 15765 Teupitz
 Telefon: 033766 66-0
 Fax: 033766 66-128

Teil C. Verzeichnis und Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten, der Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung und der Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg

Lfd. Nr.	Justizvollzugs-anstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
1	JVA Brandenburg an der Havel	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u> - Untersuchungshaft - Ersatzfreiheitsstrafe - Freiheitsstrafe <u>Männer - offener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
2	JVA Cottbus-Dissenchen	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u> - Untersuchungshaft an Erwachsenen - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Jugendstrafe an über 18-Jährigen - Strafgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, <u>Männer - offener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
3	JVA Luckau-Duben mit AS Spremberg	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe <u>Männer - offener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe

		<u>Frauen - geschlossener Vollzug -</u> - Untersuchungshaft an jungen und erwachsenen Frauen - Freiheitsstrafe - Jugendstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchliefe- rungshaft <u>Frauen - offener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Jugendstrafe
4	JVA Neuruppin-Wulkow	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u> - Untersuchungshaft - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe - Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchliefe- rungshaft <u>Männer - offener Vollzug -</u> - Freiheitsstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe
5	JVA Wriezen	<u>Männer - geschlossener Vollzug -</u> - Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebens- jahres - Jugendstrafe, Zivilhaft, Auslieferungs- und Durchliefer- ungshaft an jungen Gefangenen - Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe <u>Männer - offener Vollzug -</u> - Jugendstrafe - Ersatzfreiheitsstrafe im Anschluss an die Jugendstrafe

6	JAA Königs Wusterhausen	Jugendliche Frauen und Männer - Jugendarrest
7	SVE Branden-burg an der Havel	Sicherungsverwahrung